

**Ihr Kontakt**

EDM & Abrechnung  
T +49 (0)6841 9886-453  
F +49 (0)6841 9886-122  
team-edm@creos-net.de

**Unser Zeichen****Ihr Zeichen**

gering vertraulich



Creos Deutschland GmbH · Am Zunderbaum 9 · 66424 Homburg

An alle Letztverbraucher / Netznutzer

Homburg, 21.01.2026

**Abrechnung Netzzulagen für das Kalenderjahr 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie auch in den vergangenen Jahren stellen wir Ihnen Informationen zur Abfrage der selbstverbrauchten Strommenge im Hinblick auf die Begrenzung des Aufschlags für besondere Netznutzung (vormals § 19 StromNEV-Umlage) nebst Meldeformular zum Zwecke der Abrechnung für das Jahr 2025 zur Verfügung.

Darüber hinaus möchten wir Ihnen mit diesem Schreiben einige Hinweise zu den weiteren Privilegierungen des Aufschlags für besondere Netznutzung (siehe dazu A.) und zu der Abwicklung der weiteren Netzzulagen (KWKG-Umlage und Offshore-Netzzulage) nach dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) geben (siehe dazu B.).

**A. Aufschlag für besondere Netznutzung (vormals § 19 StromNEV-Umlage)**

Die Pflicht zur Meldung selbstverbrauchter Strommengen für privilegierte Letztverbraucher / Netznutzer der Letztverbrauchergruppen B und C betrifft nur den Aufschlag für besondere Netznutzung. Die Abrechnung der KWKG- und der Offshore-Netzzulage erfolgt nach dem Netzzulagensystem des EnFG

**1) Meldepflicht für privilegierte Letztverbraucher/Netznutzer der Letztverbrauchergruppen B und C**

Die Abrechnung des begrenzten Aufschlags für besondere Netznutzung erfolgt auch für das Jahr 2025 für die Letztverbrauchergruppen B und C nach den Vorgaben des KWKG 2016, da § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV weiterhin statisch auf §§ 26, 28 und 30 KWKG 2016 verweist. Demnach gilt weiterhin eine Deckelung der Umlage

Creos  
Deutschland GmbH  
Am Zunderbaum 9  
66424 Homburg

T +49 (0)6841 9886-0  
F +49 (0)6841 9886-111  
info@creos-net.de  
creos-net.de

Geschäftsführer:  
Frank Gawantka  
Rafael Sierra Garrido

Vorsitzende des Aufsichtsrats:  
Laurence Zenner

- auf 0,050 ct/kWh für den Jahresverbrauch von mehr als 1 GWh an einer Abnahmestelle (sog. Letztverbrauchergruppe B) bzw.
- auf 0,025 ct/kWh für den Jahresverbrauch von mehr als 1 GWh an einer Abnahmestelle, sofern der Letztverbraucher ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder eine Schienenbahn ist und die Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 4 Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 HGB übersteigen (sog. Letztverbrauchergruppe C).

Will der Letztverbraucher/Netznutzer diese Privilegierung nutzen, ist er gemäß § 26 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016 verpflichtet, zum 31.03. des Folgejahres die von ihm selbstverbrauchten, dem Netz entnommenen Strommengen an den Netzbetreiber zu melden.

Für die Abrechnung des Aufschlags für besondere Netznutzung des Jahres 2025 muss diese Meldung der Letztverbraucher also bis zum 31.03.2026 erfolgen.

## **2) Einordnung Ihres Unternehmens**

Die Einordnung Ihres Unternehmens in die Letztverbrauchergruppe B oder C gilt allein für eine Begrenzung der § 19 StromNEV-Umlage. Für Privilegierungstatbestände nach dem EnFG, die insbesondere für die KWKG- und die Offshore-Netzumlage zur Anwendung kommen können, gelten andere Voraussetzungen und hiermit verbundene Mitteilungspflichten.

Sollte Ihr Unternehmen die gesamte im Jahr 2025 aus unserem Netz bezogene Strommenge selbst verbraucht haben, genügt zur Erfüllung der Meldepflicht die entsprechende Bestätigung im Meldeformular, dass Sie ebenfalls auf unserer Internetseite finden. Eine Aufführung der Strommenge ist in diesem Fall nicht erforderlich. Sofern hingegen Strommengen an Dritte weitergeleitet wurden, muss die selbstverbrauchte Strommenge und die weitergeleitete Strommenge mitgeteilt werden.

Übersteigen an Dritte weitergeleitete Strommengen jeweils für sich betrachtet 1 GWh und soll auch insoweit eine Begrenzung der § 19 StromNEV-Umlage (Letztverbrauchergruppe B oder C) in Anspruch genommen werden, muss eine gesonderte Aufstellung vorgelegt werden, aus der sich die selbstverbrauchte Strommenge in kWh je Letztverbraucher, an die Strom weitergeleitet wurde, – jeweils mit genauer Unternehmensbezeichnung – ergibt. Auch hierfür können Sie das o.a. Meldeformular nutzen.

Weitere Sonderkonstellationen (z. B. im Falle einer weiteren Weiterleitung durch den Dritten) sind hierbei zu vermerken, um auch in diesen Fällen eine Einordnung des jeweiligen Letztverbrauchers in die Letztverbrauchergruppen A, B und C zu ermöglichen.

Wir weisen insoweit auf die gesetzlichen Vorgaben zum Messen und Schätzen in §§ 45 und 46 EnFG hin. Sie sind gemäß § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV auch für die Begrenzung der § 19 StromNEV-Umlage für die Letztverbrauchergruppen B und C und damit für die Abrechnung sämtlicher Netzumlagen im Kalenderjahr 2025 anzuwenden.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben obliegt allein dem Letztverbraucher, der eine Privilegierung in Anspruch nehmen möchte. Wir raten betroffenen Letztverbrauchern daher dringend, sich mit den Rechtsgrundlagen, die hier nur überblicksartig dargestellt sind, vollständig und umfassend auseinanderzusetzen. Die Beantwortung von Rechtsfragen oder die

Erteilung von näheren Auskünften sowie die individuelle Beratung in dieser Angelegenheit fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Netzbetreibers.

Wichtig: Im Falle der Verletzung der Meldepflicht nach den gesetzlichen Vorgaben erfolgt eine Einstufung in die Letztverbrauchergruppe A, d. h., die § 19 StromNEV-Umlage fällt in voller Höhe an.

### **3) Einhaltung der Meldefrist**

Bitte senden Sie uns das Meldeformular ausgefüllt gerne bereits bis zum 28.02.2025 zurück, damit etwaige Rückfragen noch vor Ende der Meldefrist besprochen werden können. Selbstverständlich können Sie Ihrer gesetzlichen Meldepflicht auch anderweitig, d. h. ohne Nutzung des Formulars, nachkommen.

Sollten Sie der Meldepflicht allerdings bis spätestens zum 31.03.2025 nicht nachgekommen sein, sind wir gezwungen, im Rahmen der Jahresendabrechnung für das Jahr 2025 die volle § 19 StromNEV-Umlage abzurechnen.

## **B. Privilegierung der Netzzumlagen nach dem EnFG**

Für die Abwicklung der KWKG- und der Offshore-Netzzumlage sowie im Hinblick auf die Privilegierungen in § 21 EnFG auch des Aufschlags für besondere Netznutzung ist darüber hinaus das EnFG zu beachten.

### **1) Privilegierungstatbestände nach EnFG**

Gemäß § 21 Abs. 1 bis Abs. 6 EnFG (i. V. m. § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV) ist die Pflicht zur Zahlung der KWKG- und der Offshore-Netzzumlage sowie der § 19 StromNEV-Umlage im Fall der Netzentnahme zur Zwischenspeicherung in bidirektionalen Stromspeichern, zum Einsatz in bidirektionalen Ladesäulen, zur Erzeugung von Speichergas sowie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste in Netzen der allgemeinen Versorgung auf null reduziert.

Für die KWKG- und Offshore-Netzzumlage sieht das EnFG unter bestimmten Voraussetzungen darüber hinaus weitere Privilegierungen für die Netzentnahmen zum Einsatz in elektrisch betriebenen Wärmepumpen, zur Verstromung von Kuppelgasen, zur Herstellung von grünem Wasserstoff, stromkostenintensiver Unternehmen (Besondere Ausgleichsregelung, BesAR), zur Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen, von Schienenbahnen, von Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr und durch Landstromanlagen vor.

### **2) Mitteilungspflichten für die Privilegierungen nach § 21 EnFG (ggf. i. V. m. § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV)**

Zur Geltendmachung der Privilegierungstatbestände des § 21 EnFG gelten statt der Meldepflichten nach dem KWKG die Mitteilungspflichten nach dem EnFG. Der Netznutzer, d.h. derjenige, der die Netznutzung für die Netzentnahme von elektrischer Energie kontrahiert hat und zur Zahlung der Netzentgelte verpflichtet ist (§ 2 Nr. 8 EnFG), muss nach der am

23.12.2025 in Kraft getretenen Novelle des EnFG bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres zwei Mitteilungen an den Netzbetreiber abgeben:

- Mit der sog. Basisangabenmeldung ist mitzuteilen, ob und auf welcher Grundlage sich die Umlagen für Netzentnahmemengen an einer bestimmten Entnahmestelle verringern. Im Fall der Privilegierungstatbestände des § 21 EnFG ist diese Mitteilung gemäß § 21 Abs. 7 EnFG spätestens bis zum 31.05. des Folgejahres vorzunehmen.
- Mit der sog. Strommengenmeldung sind insbesondere die privilegierten Strommengen mitzuteilen.

Im Regelfall der All-Inclusive-Belieferung ist der Lieferant als Netznutzer i. S. d. EnFG zur Einhaltung der Meldepflichten des § 52 EnFG verpflichtet. Nur in den besonderen Fällen, in denen Letztverbraucher mit dem Netzbetreiber einen eigenen Netznutzungsvertrag geschlossen haben werden diese selbst als Netznutzer i. S. d. EnFG angesehen.

Wird die Basisangabenmeldung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, erhöht sich die Umlagepflicht für das betreffende Kalenderjahr um 20 Prozentpunkte. Wird die rechtzeitige Mengenmeldung versäumt, erhöht sich die Umlageschuld auf 100 Prozent.

### **3) Abstimmung zwischen Letztverbraucher und Netznutzer / Stromlieferant**

Die für eine Inanspruchnahme von Umlageprivilegierungen nach EnFG erforderlichen gesonderten Mitteilungen gegenüber dem Netzbetreiber sind gemäß § 52 EnFG stets durch den Netznutzer vorzunehmen.

In Fällen der sog. All-Inclusive-Belieferung handelt es sich dabei um den Stromlieferanten. Daher kann eine Abstimmung zwischen dem Letztverbraucher und dem Stromlieferanten erforderlich sein, damit der Stromlieferant gegenüber dem Netzbetreiber die gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungen abgeben kann.

Für den Fall, dass die nach § 52 EnFG erforderlichen Mitteilungen nicht oder nicht rechtzeitig (Frist: 28.02. bzw. 31.03.) vorgenommen werden, sieht § 53 EnFG als Sanktion eine Erhöhung der Umlagenpflicht um 20 Prozentpunkte bzw. die Belastung mit den vollen Umlagen vor.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Creos Deutschland GmbH